



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

52	Erläuterungen zu § 67 - Gesellschaften mit Beteiligungen	3
52.1	Begriffsdefinition Beteiligungen, Beteiligungserträge	3
52.2	Grundsätze zur Besteuerung von Beteiligungen und deren Erträge	3
52.2.1	Kürzung des Beteiligungsabzuges	3
52.2.2	Abschreibung auf Beteiligungen	3
52.2.3	Beteiligungsabzug und Steuerauscheidung	3
52.2.4	Beteiligungsabzug bei Fremdwährungsabschlüssen	3

52 Erläuterungen zu § 67 - Gesellschaften mit Beteiligungen

52.1 Begriffsdefinition Beteiligungen, Beteiligungserträge

Für die Begriffsdefinition von Beteiligungen, Beteiligungserträgen (Ausschüttungen/Kapitalgewinne), Gestehungskosten und Nettoertrag aus Beteiligungen gilt das Kreisschreiben ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009.

Der Beteiligungsabzug ist mit der Steuererklärung geltend zu machen. Er wird nicht von Amtes wegen gewährt. Der Nachweis der Gestehungskosten bei Veräusserungen obliegt nach den allgemeinen Regeln über die Beweislastverteilung der steuerpflichtigen Gesellschaft.

52.2 Grundsätze zur Besteuerung von Beteiligungen und deren Erträge

52.2.1 Kürzung des Beteiligungsabzuges

Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung des Beteiligungsabzuges. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

52.2.2 Abschreibung auf Beteiligungen

Abschreibungen auf Beteiligungen von 10 % des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft werden gemäss § 62 Abs. 4 StG dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, wenn eine nachhaltige Erholung des Wertes der Beteiligungen eingetreten ist und die seinerzeitige Abschreibung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist.

52.2.3 Beteiligungsabzug und Steuerausscheidung

In Fällen mit geteilter Steuerhoheit, bei welcher die quotenmässige Ausscheidungsmethode zur Anwendung kommt, ist der Beteiligungsabzug nach dem Verhältnis des Nettobeteiligungsertrages zum gesamten Reingewinn zu berechnen. Bei einer objektmässigen Ausscheidungsmethode (z. B. bei Kapitalanlageliegenschaften) wird kein Beteiligungsabzug gewährt.

52.2.4 Beteiligungsabzug bei Fremdwährungsabschlüssen

Siehe Hinweise im Steuerbuch zu § 58 StG¹.

¹Siehe Seite ??